



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Uri
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat
Adresse, Ort : Rathausplatz 1
Kontaktperson : Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
Telefon : 041 875 21 50
E-Mail : ds.gsud@ur.ch
Datum : 12. Juni 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Die Revision der formell-gesetzlichen Regelung des Verhältnisses zwischen der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank und dem Bund sowie die Schließung von Strafbestimmungslücken sind zu begrüßen.</p> <p>Die Tierverkehrsdatenbank ist zunächst ein Informationssystem für Tierdaten, das der Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit dient. Die Tierverkehrsdatenbank als Informationssystem zur Tierseuchenbekämpfung und -prävention soll auch künftig durch die Identitas AG als privatrechtliche Aktiengesellschaft betrieben werden, wobei der Bund weiterhin die Aktienmehrheit an der Identitas AG halten soll. Der Zweck der Tierseuchenbekämpfung hat einen unbedingten Vorrang vor agrarpolitischen Aspekten, wie der Nutzung zur Bearbeitung und Auszahlung von Direktzahlungen. Dieser Vorrang soll noch gewichtend eingefügt werden.</p> <p>Heikel sind allenfalls die geplanten Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in den jeweiligen Landessprachen der von diesen Beschlüssen direkt betroffenen Ländern. Es ist weiterhin wichtig, dass Schweizer Recht auch in den schweizerischen Amtssprachen verfügbar ist und publiziert wird.</p> <p>Abgelehnt werden die Bestimmungen, wonach der weitere Aufbau, der Ausbau, die Weiterentwicklung und die allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle künftig durch Gebühren der Tierhalter zu finanzieren sind. Das war nie die Absicht und widerspricht den öffentlichen Interessen an diesen Datenverzeichnissen. Die Tierseuchenprävention und die Vorbereitung der Tierseuchenbekämpfung liegen zum grossen Teil auch im öffentlichen Interesse und daher sind auch Bundesgelder für den weiteren Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle nötig und gerechtfertigt. Diese bestehende gesetzliche Grundlage ist aus diesen Gründen unverändert beizubehalten.</p>

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7a, Abs. 6	Das Hauptziel der Tierverkehrsdatenbank ist die Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit. Beide sind Voraussetzung zur Bekämpfung der Tierseuchen und der eigentliche Grund zur Führung einer Tierverkehrsdatenbank. Weitere Aufgaben aus den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittel und Heilmittel dürfen das vorrangige Hauptziel nicht gefährden.	... die in einem engen Zusammenhang mit dem Hauptziel der Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit stehen.
24, Abs. 3, Bst. b	Die Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in Landessprachen der betroffenen EU-Mitgliedstaaten kann aufgrund der Dringlichkeit des Erlasses kurzfristig angezeigt sein. Innerhalb einer angemessenen Zeit sollte der Erlass aber in den schweizerischen Amtssprachen ebenfalls verfügbar sein.	
15b, Abs. 2	<p>Der Aufbau einer zentralen Datenbank ist nie abgeschlossen. Die Kosten des Aufbaus, des Ausbaus, der Weiterentwicklung und einer allfälligen späteren Ablösung der Tierverkehrsdatenbank resp. der Informationssysteme für die Tierverkehrskontrolle und damit für die Seuchenprävention und -Bekämpfung müssen weiterhin durch den Bund getragen werden.</p> <p>Die Entwicklungen seit Einführung der Tierverkehrsdatenbank zeigen klar, dass es immer wieder zu Erweiterungen (Einbezug der Equiden) zu Ausbauten (Einzeltierrückverfolgbarkeit der Kleinwiederkäuer) und anderen Systemerweiterungen kommt. Im Bericht wird auch die künftige Ablösung der Tierverkehrsdatenbank erwähnt. Diese Entwicklungen sind weiterhin durch den Bund zu bezahlen, da auch der Bund diese Weiterentwicklungen anordnet. Der Bund muss hier weiterhin seine Verantwortung auch finanziell wahrnehmen.</p>	<p>Beibehalten des bisherigen Abs. 2 von Art. 15b TSG (allenfalls ist es sinnvoll diesen an Art. 45b anzugliedern, aufgrund der anderen Neurungen dieser Vorlage)</p> <p>² Die Kosten für den Aufbau der zentralen Datenbank gehen zulasten des Bundes.</p>

<p>Art. 45b</p>	<p>Der neue Artikel 45b regelt die Finanzierung der Tierverkehrsdatenbank. Die Kosten sollen durch die Gebühren der Tierhaltenden sowie weiterer „Gebührenpflichtiger“ gedeckt werden. Das bedeutet grundsätzlich, dass die Kantone als Nutzer der Daten allenfalls Gebühren zahlen müssten. Dafür fällt Art. 15b, Abs. 2 weg, welcher bestimmt hat, dass die Betriebskosten durch die Tierhaltenden gedeckt werden.</p> <p>Die Kantone sollen in die Entscheidung, wer Gebühren zu entrichten hat und über die Höhe solcher Gebühren eingebunden werden (Mitbestimmungsrecht). Grundsätzlich wird gefordert, dass Bund und Kantone für Daten, welche sie für den Gesetzesvollzug benötigen, bei der TVD keine Gebühren bezahlen müssen.</p>	<p>... Der Bundesrat legt dazu gemeinsam mit den Kantonen die Höhe (der Gebühren) fest.</p>
<p>Art. 45c, Abs. 3</p>	<p>Das Verb „können“ ist - um unterschiedliche Interpretationen zu vermeiden - zu präzisieren. „... Sie <u>müssen</u> in einem formell-gesetzlichen Erlass Online-Zugriffe gewähren.“</p>	<p>Sie müssen in einem formell-gesetzlichen Erlass Online-Zugriffe gewähren.</p>
<p>Art. 45c, Abs. 4</p>	<p>Die Kosten für weitere Informationssysteme sollen gemäss Art. 45 c, Abs. 4 zu zwei Dritteln von den Kantonen getragen werden. Es wird festgehalten, dass der Bund die Systeme betreibt, und die Kantone sind „berechtigt“, die Systeme für ihre Vollzugsaufgaben zu nutzen.</p> <p>Es erstaunt, dass den Kantonen trotz Deckung von zwei Dritteln der Kosten nur ein Nutzungsrecht zuerkannt wird. Wenn sich die Kantone zu 2/3 an den Kosten beteiligen, muss ihnen zwingend ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden.</p>	
<p>Art. 45d, Abs. 4</p>	<p>Der Rechtstext ist auf die elektronische ACONTROL-Einsicht der Bewirtschafter und Freigabe an Dritte im Veterinärbereich (Primärproduktionskontrollen und Nutztierschutz) ausschliesslich auf die Kontrolldaten der Veterinärkontrollen (Programmkontrollen) einzuschränken.</p>	<p>... kann die Kontrolldaten, die auf ACONTROL zu ihrer Tierhaltung und zu ihren Tieren gespeichert sind, einsehen.</p>

Art. 45e	Es fehlt wie in Art. 45 c, Abs. 4 das Mitbestimmungsrecht der Kantone bei den Ausführungsbestimmungen.	